



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 20. Mai 2015</i>	173
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2018 Hildegard-, Hochbrücken- und Neuturmstraße (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 387) und Thomas-Wimmer-Ring zwischen Knöbel- und Kanalstraße (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 31bc und 1376) – Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2018 vom 28.11.2007 –</i>	174
<i>Im Gefilde 8 – 10 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2040/27) Errichtung eines Gebäudes zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen (insgesamt 160 Personen), befristet bis 31.12.2025 Aktenzeichen: 602-1.1-2015-411-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	174
<i>Öffentliche Ausschreibung Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten</i>	175
<i>Öffentliche Bekanntgabe der SWM Infrastruktur GmbH i.S.d. § 4 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) 01.06.2015</i>	180
<i>Planfeststellungsverfahren für die Änderung der Straßenbahn-Gleisanlage und -Haltestelle der Stadtwerke München GmbH in München in der Tegernseer Landstraße, Planfeststellung nach § 28 PBefG</i>	180
<i>Straßenbenennung im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing</i>	180
<i>Bekanntgabe wegerechtlcher Verfügungen</i>	181
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	182

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung)

vom 20. Mai 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 04.12.1979 (MüABl. S. 278), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2013 (MüABl. S. 421), wird wie folgt geändert:

Im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München, welches Anlage zur Straßenreinigungssatzung ist, wird Folgendes geändert:

#### 1. Es wird neu eingefügt: Straße/Platz

#### Reinigungs-klasse

- nach Cranachstraße  
„Crusiusstraße” 2“
- nach Drygalski-Allee  
zw. Boschetsrieder Straße und Herterichstraße  
„Dudenstraße” 2“
- nach Hofangerstraße  
„Hofgartenstraße  
zw. Franz-Josef-Strauß-Ring  
und Alfons-Goppel-Straße” 2“
- nach Karolingerallee  
„Karwendelstraße” 2“
- nach Lamontstraße  
„Landaubogen” F“
- nach Sulzbacher Straße  
„Sylvensteinstraße” 2“

#### 2. Es wird gestrichen: Straße/Platz

#### Reinigungs-klasse

- „Leonhard-Moll-Bogen” F“

#### 3. Es erhält folgende Fassung: Straße/Platz

#### Reinigungs-klasse

- „Engelhardstraße” 2“
- „Fritz-Endres-Straße” 3“
- „Platz der Freiheit” 1“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.05.2015 beschlossen.

München, 20. Mai 2015

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

pflichtigen Kfz-Stellplätzen sind hier in der Tiefgarage auch Stellplätze für Anwohnerinnen und Anwohner vorgesehen.

Im Planungsbereich des Thomas-Wimmer-Rings (Planteil 2) soll eine öffentliche Tiefgarage errichtet werden. Der Neubau soll das Parkhaus an der Hildegardstraße ersetzen.

In der Tiefgarage sind auch Stellplätze für Anwohnerinnen und Anwohner vorgesehen.

Darüber hinaus soll in einem Gesamtkonzept die Anzahl der am Thomas-Wimmer-Ring erforderlichen Fahrspuren dargestellt werden.

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.**

**Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

**Bekanntmachung**

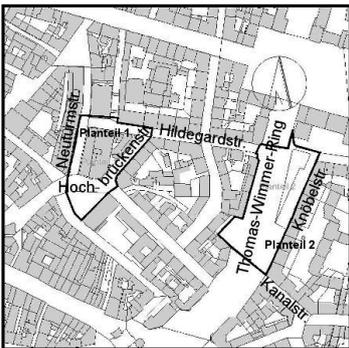
**Bauleitplanverfahren**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –**

München, 18. Mai 2015

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2018 Hildegard-, Hochbrücken- und Neuturmstraße (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 387) und Thomas-Wimmer-Ring zwischen Knöbel- und Kanalstraße (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 31bc und 1376) – Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2018 vom 28.11.2007 –

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 06.05.2015 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 2018 vom 28.11.2007 zu qualifizieren, indem nunmehr nach Antrag der Vorhabenträgerin für die Teilgebiete – Hildegard-, Hochbrücken- und Neuturmstraße (Planteil 1) und Thomas-Wimmer-Ring zwischen Knöbel- und Kanalstraße (Planteil 2) – ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2018 gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen ist.

Es ist vorgesehen, das auf dem Areal an der Hildegardstraße vorhandene Parkhaus zu beseitigen. Auf dem Grundstück an der Hildegardstraße (Planteil 1) soll künftig das benachbarte Hotel Mandarin Oriental durch einen Neubau erweitert werden. Ergänzt werden soll die Hotelerweiterung durch ein zweites Wohn- und Geschäftshaus. In dem Neubauvorhaben sind insgesamt 20 Wohneinheiten geplant. Neben den gemäß der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München herzustellenden

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Baureferat Hochbau 2, wurde mit Bescheid vom 24.03.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung eines Gebäudes zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen (insgesamt 160 Personen), befristet bis 31.12.2025 auf dem Grundstück Im Gefilde 8 – 10, Fl. Nr. 2040/27, Gemarkung Perlach unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 12.01.2015 nach Plan Nr. 2015-000411 mit Handeintragungen vom 24.02.2015 und 6.03.2015 und Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-000411 mit Handeintragungen vom 11.02.2015 und 06.03.2015 wird hiermit unter folgender aufschiebender Bedingung als Sonderbau befristet bis zum 31.12.2025 genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Aufgrund der Vielzahl an Nachbarn, welche durch das Vorhaben betroffen sein könnten, wird die Baugenehmigung aufgrund Art. 66 Abs. 2 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Ge-

genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-25569.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 20. Mai 2015

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

### Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 09.04.2014 mit dem Beschluss „In Wohnungen kommen – in Wohnungen bleiben“ (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) **die Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten** beschlossen (siehe auch im Internet unter [www.ris-muenchen.de](http://www.ris-muenchen.de)). Ziel ist die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Einrichtungen des Münchner Sofortunterbringungssystems. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in Wohnungen oder in passende Wohnformen sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge, soll der nachhaltigen Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Mit o.g. Beschluss wurde entschieden, etwa 50 % der sozialpädagogischen Stellen in den entsprechenden Unterkünften bei

den freien Trägern anzusiedeln. Die restlichen 50 % der Stellen verbleiben beim Sozialreferat/Abteilung Zentrale Wohnungslosigkeit.

Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser zu nutzen.

Die Unterbringung der wohnungslosen Haushalte erfolgt in städtischen Notquartieren oder privaten Beherbergungsbetrieben. Die Betriebsführung erfolgt hier entweder durch die Landeshauptstadt München selbst (Notquartiere) oder durch private Betreiber (Beherbergungsbetriebe). Für das Jahr 2015 ist die Vergabe der sozialpädagogischen Betreuung in 9 Objekten an freie Träger vorgesehen.

### Ausgeschrieben wird die Betreuung für den Beherbergungsbetrieb im Dreilingsweg 14 in 81245 München.

Nach jetzigem Planungsstand wird das Objekt voraussichtlich zum 01.12.2015 eröffnet. Es handelt sich um einen privaten Beherbergungsbetrieb im 21. Stadtbezirk/Pasing-Obermenzing. In diesem Pensionsbetrieb sollen 199 Bettplätze für wohnungslose Familien geschaffen werden. Die Unterbringung der Familien erfolgt in Doppel- und Mehrbettzimmern. Im Objekt sind für die sozialpädagogischen Mitarbeiter/-innen und die Erzieher/-innen eigene Büroräume, sowie Gruppenräume für die Betreuung der Kinder vorgesehen.

Der Betreiber hat mit der Landeshauptstadt München eine Belegungsvereinbarung mit einer Laufzeit von 10 Jahren getroffen. Die Vereinbarung kann nach Ablauf der fest vereinbarten Laufzeit um fünf weitere Jahre verlängert werden.

Da sich das Objekt noch in der Planungs- und Umbauphase befindet, können sich im Laufe der Umbauzeit evtl. noch geringfügige Änderungen an den Zimmeraufteilungen und den Bettplatzkapazitäten ergeben.

### Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für den Beherbergungsbetrieb im Dreilingsweg 14 aus:

Der Beherbergungsbetrieb im Dreilingsweg 14 dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Familien. Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer im Beherbergungsbetrieb soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6–12 Monaten nach Einzug in die Unterkunft.

Im Beherbergungsbetrieb im Dreilingsweg 14 werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Zentralen Wohnungslosenhilfe im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, wohnungslose Alleinerziehende mit Kindern sowie Familien mit Kindern untergebracht.

Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen. In den Beherbergungsbetrieben sind aber auch Flüchtlingsfamilien untergebracht, die eine Bleibeperspektive haben und erstmalig in München eine

Wohnung suchen. Diese Familien benötigen sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden. Die Wohnperspektive ist bei 100 % der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Flüchtlingsfamilien, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist Ziel der Betreuung auch die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen. Sie motivieren sie zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Das **Erzieherpersonal** fördert im Rahmen der altersübergreifenden pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern die Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern. Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden sozialisationsfördernde und freizeitpädagogische Gruppen- und Einzelangebote gemacht. Die Eltern werden u.a. bei der Wahl der weiterführenden Schulen bzw. Schulwechsel, in Gesundheitsfragen und bei Konflikten mit Anwohnern beraten. Es erfolgt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den entsprechenden tagesbetreuenden Regel- einrichtungen. Die Übernahme der Aufgaben des Kinderschutzes nach dem SGB VIII übernimmt die Bezirkssozialarbeit des für den Stadtbezirk zuständigen Sozialbürgerhauses. Hier ist eine enge Kooperation zwischen dem Erzieherpersonal und dem Sozialbürgerhaus erforderlich.

**Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:**

#### Übergeordnete Leistungen

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten.

#### Personenbezogene Leistungen

Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

#### Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der Wohnperspektive
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmenplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Familien und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.
- Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psycho-sozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
- Flüchtlingsfamilien, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Kindertageseinrichtungen, Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
- Regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundheit, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Familienmitglieder motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Familien angepasst.
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
- Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt schnellst mögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf

erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.

- Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

#### Altersübergreifende pädagogische Leistungen

Im Beherbergungsbetrieb Dreilingweg 14 sind von den freien Träger auch die entsprechenden Stellen an Erzieherinnen und Erziehern zu besetzen. Hierbei liegt der Betreuungsschlüssel bei 1:30.

Die Ziele der altersübergreifenden pädagogischen Leistungen orientieren sich an den „Leitlinien Kinder- und Familienpolitik“ der Landeshauptstadt München, Sozialreferat (Mai 2007).

- Information, Beratung und Unterstützung der Eltern hinsichtlich erzieherischer Kompetenzen. Insbesondere wird hier das Augenmerk gerichtet auf Zuwendung, Ernährung, Freizeitverhalten, Konsequenz bei der Erziehung sowie die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Kooperationen anstreben mit Kinderärzte/in / Allgemeinärzte/in / Erziehungsberatungsstelle, Hebammen, Kinderzentrum, etc.
- Förderung der Eigenverantwortung der Eltern
- Unterstützung bei Schwierigkeiten, die sich durch unterschiedliche Familienkonstellationen ergeben können, wie Patchworkfamilien, Alleinerziehende, etc.
- Erhaltung und/oder Verbesserung des Schulniveaus zur Vermeidung einer Verschlechterung der sozialen Situation der Kinder, z. B. durch Hilfe zur Erhaltung der schulischen Leistungen, Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung und Beratung der Eltern, insbesondere der Flüchtlingsfamilien, bei Einschulung der Kinder, Schulwechsel bzw. bei der Unterbringung in Kindertageseinrichtungen.
- Beratung bei Konflikten innerhalb der Familie, des Hauses und/oder der Nachbarschaft. Vorstellbar ist hier auch das Einwerben externer Maßnahmen, z. B. des „Streitschlichtermodells“ oder eines Deeskalationstrainings.
- Kindgerechte sowie altersübergreifende freizeitpädagogische Maßnahmen. Hier sollen vor allem Alternativen zu passivem Freizeitverhalten (Fernsehen, PC-Spiele) aufgezeigt und erfahrbar gemacht werden.
- Vermittlung der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in Sport- und Freizeitvereine.
- Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, körperliche oder seelische Gefährdung) wird nach den Richtlinien des § 8a SGB VIII eng mit der zuständigen Bezirkssozialarbeit kooperiert.

#### Methoden und Arbeitsweisen

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Familien orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbstständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
- Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte so-

wohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

#### Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung

Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferats) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmenplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

#### Kapazität

Für die Neuausrichtung des Betreuungskonzepts wohnungsloser Haushalte wurde ein Stellenschlüssel von 1:25 Haushalte festgelegt. Dieser gilt für die Betreuung der Haushalte vor Ort im Sofortunterbringungssystem. Zusätzlich werden ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

#### Zielgruppe

Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte mit und ohne Kinder, die aus dem Unterbringungssystem kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

#### Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

#### Standards der Übergangsbegleitung

Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/-innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangs-

begleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat.

Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmeplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmeplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmeplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmeplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

#### **Unterstützungsbereiche**

Wichtige Bereiche, in denen die Haushalte bei Bedarf unterstützt werden sollen, sind u.a.:

- Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben (Regelmäßige Mietzahlungen, Einhaltung der Hausordnung...)
- Integration im Stadtviertel
- Existenzsicherung
- Alltagsbewältigung

#### **Aufnahmebedingungen**

Voraussetzung für den Beginn der Übergangsbegleitung ist, dass der Haushalt einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung abgeschlossen hat und in die Wohnung eingezogen ist.

#### **Aufnahmeverfahren**

An Anfang der Übergangsbegleitung bzw. vor dem geplanten Auszug steht idealerweise gemeinsam mit dem Haushalt die Feststellung und Bestimmung des Betreuungsbedarfs. Inhalte und Bedingungen der Maßnahme werden dem Haushalt verdeutlicht. Gegebenenfalls erfolgt die Herausarbeitung von Ambivalenzen und die Motivation des/der Betreuten, das Unterstützungsangebot anzunehmen. Die Entscheidungsfindung erfolgt möglichst gemeinsam mit allen an der Maßnahme beteiligten Haushaltsmitgliedern. Über die Maßnahme der Übergangsbegleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist Teil des ZMP.

#### **Ziel- und Maßnahmeplan**

Die Übergangsbegleitung wird jedem Haushalt wenigstens zweimal in einem persönlichen Gespräch angeboten.

Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, wird in weiteren Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Haushalts und der/dem Mitarbeiter/in des Übergangsbegleitungsdienstes der Unterstützungsbedarf konkretisiert, vorhandene Ressourcen ermittelt und der Ziel- und Maßnahmeplan fortgeschrieben. Es werden gemeinsam verbindliche Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt des Wohnraums vereinbart.

#### **Kinder- und Jugendhilfe/Gefährdungsfälle**

Erkennt die sozialpädagogische Fachkraft bei der Fallberatung, dass beim Haushalt weitere Problemlagen wie z.B. bei Familien Erziehungsprobleme vorhanden sind, bindet sie mit Einwilligung der Betroffenen die BSA (bei einem laufenden BSA-Fall) oder wenn es sich um einen Neufall handelt, die Orientierungsberatung des zuständigen SBH ein. Gibt es Hinweise auf und/oder erkennt die Fachkraft beim Hausbesuch eine Kindeswohlgefährdung, meldet sie diese unverzüglich schriftlich an das SBH.

Die BSA-Aufgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz werden von der regional zuständigen BSA des SBH erbracht. Die Bearbeitung von Krisen- und Gefährdungsfällen ist Kernaufgabe der BSA. Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des SBH überprüft die eingehende Meldung der Übergangsbegleitungsberatung gemäß den geltenden QS-Standards.

Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenengefährdung vorliegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige BSA.

#### **Kooperationen**

Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus, bei Bedarf mit örtlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

#### **Qualitativ-fachliche Anforderungen**

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
- Hohe Professionalität im Umgang mit wohnungslosen Alleinerziehenden mit Kindern und wohnungslosen Familien mit Kindern

- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
- Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von klientenbezogenen Daten, Erstellung eines Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen bzw. (für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit) erzieherischen Arbeit verfügt.

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,94 VZÄ Leitung  
 3,78 VZÄ Sozialpädagogik  
 3,70 VZÄ Erzieher/-innen  
 Praktikanten / Ehrenamtliche

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel ergeben.

#### Rahmenbedingungen

Die Büro-/Beratungs- und Gruppenräume müssen vom Betreiber angemietet werden. Die Höhe der Mietkosten und Nebenkosten ist noch nicht bekannt und können deshalb im – dem Angebot beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan – noch nicht berücksichtigt werden und müssen bei einer späteren Aktualisierung des Kosten- und Finanzplanes ergänzt werden.

Für die Beschaffung der Erstausrüstung (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume für die Kinderbetreuung) ist der Träger zuständig.

Die Entscheidung über die Vergabe der Zimmer trifft das Amt für Wohnen und Migration.

Die Mittelvergabe erfolgt für die ersten drei Jahre (2015 und 2017) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2018 bis zum Ende der Belegungsvereinbarung ist eine vertragliche Regelung geplant.

#### Kosten

Für die Finanzierung dieses Objektes stehen max. 610.000,- € jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung und der Ausstattung für die Kinderbetreuungsräume hinzu. Die Kosten für die Anmietung der Räume kommen ebenfalls noch dazu, da die Höhe dieser Kosten jetzt noch nicht beziffert werden kann.

Für das Jahr 2015 ist der Zuschussbedarf entsprechend auf die anteiligen Monate zu berechnen.

#### Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 08.10.2015 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

#### Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.)
- Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich.
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Wohnungsloseneinrichtungen des Trägers im Münchner Westen ist von Vorteil.
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten, insbesondere mit wohnungslosen Familien und Alleinerziehenden mit Kindern
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll in der Bewerbung klar erkennbar sein.
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt.
- Aufgrund der Unterbringung von Familien mit Fluchthintergrund, sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil.

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

#### Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Hoffbauer ([anja.hoffbauer@muenchen.de](mailto:anja.hoffbauer@muenchen.de)).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:  
<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats-.html>

**Die Bewerbung muss spätestens bis Freitag, den 10. Juli 2015, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Betreuung Beherbergungsbetrieb Dreilingsweg 14 – nur zu öffnen durch S-III-SW 4.**

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 8. Mai 2015

Landeshauptstadt  
München  
Sozialreferates  
Amt für Wohnen und Migration  
Akute Wohnungslosenhilfe  
S-III-SW 4

Landeshauptstadt München,  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,  
Blumenstraße 28b, 80331 München,  
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss  
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,  
Blumenstraße 28a),  
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Einwendern und den übrigen Betroffenen als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

**Öffentliche Bekanntgabe  
der SWM Infrastruktur GmbH  
i.S.d. § 4 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung  
(NAV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

Die SWM haben ihre Kostenerstattungsregelungen zum 01.06.2015 angepasst.

Das Preisblatt Netzanschlüsse (Kostenerstattungsregelungen) finden Sie auf unseren Internetseiten [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de). Außerdem liegt es in den Geschäftsräumen der SWM, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus.

Die bisher gültigen Kostenerstattungsregelungen treten außer Kraft.

München, 19. Mai 2015

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Straßenbenennung im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing**

Beschluss vom: 14.04.2015

**Pasinger Promenade**

**Planfeststellungsverfahren für die Änderung der Straßenbahn-Gleisanlage und -Haltestelle der Stadtwerke München GmbH in München in der Tegernseer Landstraße, Planfeststellung nach § 28 PBefG**

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 04.05.2015 den Planfeststellungsbeschluss für die Änderung der Straßenbahn-Gleisanlage und -Haltestelle der Stadtwerke München GmbH in München in der Tegernseer Landstraße erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

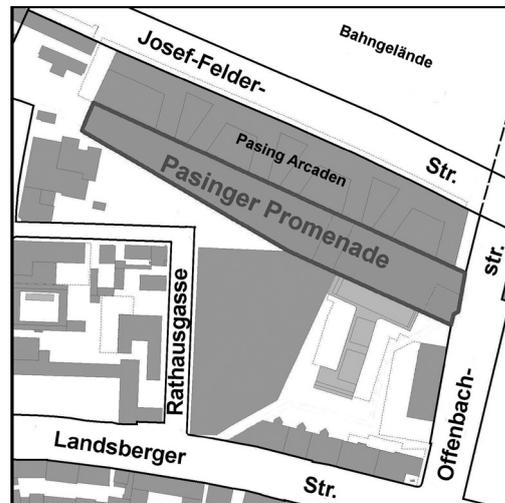
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt werden, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt sein (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 09.06.2015 bis einschließlich 22.06.2015

bei der



EDV-Schreibweise: PASINGER PROMENADE

Straßenschlüsselnummer: 06671

**Namenserläuterung:**

benannt nach dem Stadtteil Pasing, 763 erstmals urkundlich erwähnt als Villa Pasingas, 1905 zur Stadt erhoben und 1938 nach München eingemeindet

**Verlauf:**

Fläche zwischen Josef-Felder-Straße, Offenbachstraße, Landsberger Straße und Rathausgasse, südlich der Pasing Arcaden

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zim-

mer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.07.2015 eingesehen werden.

München, 20. Mai 2015

Kommunalreferat  
GeodatenService

wegunterführung zur Bärmannstraße (= km 1,420) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 01.06.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

#### Widmungsverfügung für den 10. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes vom 20.04.2015 wird eine Teilstrecke des Agnes-Pockels-Bogens (Teilfl. aus Flstk Nr. 416/10 Gemarkung Nymphenburg) zwischen 140 m östlich der Emmy-Noether-Straße (= km 0,140) und der Südostecke bei Haus Nr. 16 (= km 0,565) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 01.06.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

#### Umstufungsverfügungen für den 23. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes vom 14.04.2015 werden die bisher als Eigentümerwege gewidmeten Wegestrecken

– Weg Nr. 1138/1-BI. 67 (Flstk. Nr. 514/1 Gemarkung Langwied) zwischen dem Lippweg (= km 0,000) und der Grundstücksgrenze zwischen Flstk. 514 und 514/2 (= km 0,027) und

– Weg Nr. 1139/1-BI. 67 (Flstk. Nr. 518 Gemarkung Langwied) zwischen dem Lippweg (= km 0,000) und der Stadtgrenze (= km 0,207) und

– Weg Nr. 1139/2-BI. 67 (Flstk. Nr. 502/2 Gemarkung Langwied und 892/2 Gemarkung Allach) zwischen dem Weg „Auf der Allmende“ (= km 0,000) und dem unbenannten Feld- und Waldweg Nr. 64 (= km 1,165) und

– Weg Nr. 1067/1-BI. 67 (Flstk. Nr. 530/2 Gemarkung Langwied) zwischen dem Weg Nr. 1139/2-BI. 67 (= km 0,000) und der Grundstücksgrenze zwischen Flstk. Nr. 530 und 532/5 (= km 0,080) und

– Weg Nr. 1078/1-BI. 74 (Flstk. Nr. 576/1 Gemarkung Allach) zwischen dem Weg Nr. 1139/2-BI. 67 (= km 0,000) und der Grundstücksgrenze zwischen Flstk. 576 und 578 (= km 0,011)

zu ausgebauten Feld- und Waldwegen umgestuft.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 02.07.2015 eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

### Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

#### Widmungsverfügungen für den 1. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes vom 14.04.2015 wird der Innenbereich des Isartores (Teilfl. aus Flstk Nr. 1289 und 1290 Gemarkung München Sektion 1) zu einem „beschränkt-öffentlichem Weg, für Fußverkehr“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 11.01.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

#### Einziehungs- und Widmungsverfügungen für den 9. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes vom 17.03.2015 wird:

– die derzeit als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmete Teilstrecke des Weges „An der Schloßmauer“ (Flstk. Nr. 255/3, 255/4 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 255/2 Gemarkung Laim) zwischen der Margarethe-Danzi-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kleingartenanlage (= km 0,135) mit „Zufahrt für Berechtigte gestattet“ widmungsrechtlich erweitert,

– die ebenfalls als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmete Teilstrecke des Weges „An der Schloßmauer“ (Teilfl. aus Flstk. 255/2 Gemarkung Laim, Flstk. 1075/0 Gemarkung Pasing, Teilfl. aus Flstk. 1151/52, 1150/0, 1107/0 und 1102/0 Gemarkung Obermenzing) zwischen dem Ende der Kleingartenanlage (= km 0,135) und 635 m südwestlich der Pagodenburgstraße (= km 1,844) wegerechtlich eingezogen,

– die erste Teilstrecke des unbenannten Weges Nr. 27 (Flstk. 249/9, 249/11, 284/187, 249/15, 249/24 Gemarkung Laim und Flstk. 1118/2, 1118/3, 1117/6, 1117/7, 1116/4 und Teilfl. aus den Flstk. 1116/2 und 1116/3 Gemarkung Pasing) zwischen der Margarethe-Danzi-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kleingartenanlage (einschl. Wendemöglichkeit) (= km 0,500) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr, Zufahrt für Berechtigte gestattet“ gewidmet und

– die zweite Teilstrecke des unbenannten Weges Nr. 27 (Teilfl. aus Flstk. 1116/3 und 1111/6 und Flstk. 1100/4, 2103/20, 2103/21, 1107/6, 1198/2, 1107/4, 1111/5, 1111/4, 2103/16 Gemarkung Pasing und Flstk. 1151/52 Gemarkung Obermenzing) zwischen dem Ende der Kleingartenanlage (einschließlich Wendemöglichkeit) (= km 0,500) und der Fuß- und Rad-

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 29. Mai 2015

Baureferat  
Verwaltung und Recht

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen. Begründet von Gerrit Langenfeld. Fortgeführt von Lutz Milzer. – 7., grundlegend Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXIV, 377 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-66566-0; € 59.–**

Das Standardwerk bietet eine umfassende Darstellung des gesamten Rechts der Eheverträge und der Scheidungsvereinbarungen. Der Band bietet zahlreiche Formulierungsvorschläge zu einzelnen Klauseln sowie zu kompletten Eheverträgen oder Scheidungsvereinbarungen. Der Band umfasst

- güterrechtliche Vereinbarungen
- Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt
- Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich
- Fallgruppen und Typen von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen.

Die Neuauflage liegt in der Verantwortung eines neuen Autors. Er setzt die langjährige und richtungsweisende Arbeit von Langenfeld fort, der die Vertragsgestaltung nach Ehe Typen als charakteristischen methodischen Ansatz in das Zentrum dieses Buches gestellt hatte. Zahlreiche Abschnitte, beispielsweise zu den Unterhaltsvereinbarungen und zum Versorgungsausgleich wurden weitestgehend neu gefasst.

Die neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung und in der Literatur werden nachgezeichnet.

Die Vertragsmuster können von der beigelegten CD-ROM abgerufen, in die eigene Textverarbeitung übernommen und individuell angepasst werden.

**Gerichts- und Notarkostengesetz. Kommentar. – Hrsg. von Manfred Bengel ... Begründet von Werner Korintenberg. – 19. Aufl. – München: Vahlen, 2015. XXX, 1679 S. ISBN 978-3-8006-4624-1; € 149.–**

Der umfassende Standardkommentar zum Kostenrecht informiert praxisnah über alle wichtigen Themen. Verarbeitet sind die aktuelle Reformgesetzgebung, neueste Rechtsprechung sowie die gesamte Literatur.

Die Neuauflage des bislang zur Kostenordnung erschienenen Werkes kommentiert erstmals das neue Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG).

Durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurde die Kostenordnung aufgehoben. Diese Reform führte zu folgenden strukturellen Änderungen im gesamten Kostenrecht:

- Die Kostenregelungen sind durch eine klare Struktur verständlicher geworden, insbesondere hat die grundsätzlich alleinige Zuständigkeit der Notare für das Beurkundungsverfahren im Gesetz ihren Niederschlag gefunden. Alle Gebührentatbestände für Notare sind in einem besonderen Teil des Kostenverzeichnisses zusammengefasst.
- Durch eine übersichtliche Zusammenstellung der Gebühren- und Auslagentatbestände in einem Kostenverzeichnis ist das Gesetz transparenter und an den Aufbau der übrigen Kostengesetze angeglichen worden.
- Die Gerichtsgebühren sind, soweit dies sachgerecht ist, entsprechend der Regelungstechnik im FamGKG als Verfahrensgebühren ausgestaltet worden. Im Wesentlichen – außer in Grundbuch- sowie in Register- und Nachlasssachen – gilt die gleiche Gebührentabelle. Für Grundbuch-, Register- und

Nachlasssachen bleibt es bei einer erheblich stärker degressiv ausgestalteten Tabelle, die jedoch in den Wertstufen weitgehend an die Tabellen des GKG und des FamGKG angepasst worden ist.

- Neue Normierung aller gebührenpflichtigen notariellen Tätigkeiten unter Verzicht auf Auffangtatbestände.
- Einführung leistungsorientierter Notargebühren; dies gilt in besonderem Maß für das vorzeitig beendete Beurkundungsverfahren sowie für die Entwurfsfertigung und die isolierte Beratung.
- Anhebung der bisher nicht kostendeckenden Gebühren im unteren Wertbereich.

**Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG.** Hrsg. von Holger Fleischer und Wulf Goette. – 2. Aufl. – München: Beck.

**Bd. 1: §§ 1–34 GmbHG. 2015. XLII, 2712 S. ISBN 978-3-406-66271-3; € 319.–**

Der Münchener Kommentar versteht sich als umfassendes Erläuterungswerk zum GmbH-Gesetz. Wissenschaftliche Gründlichkeit und praxisrelevante Fragestellungen prägen den dreibändigen Großkommentar. Dabei beschränkt sich die Kommentierung nicht auf die Wiedergabe von Entscheidungen und Meinungen, sondern möchte auch neue Denkanstöße zu umstrittenen Rechtsfragen geben.

Der Band 1 kommentiert die Vorschriften zur Errichtung der Gesellschaft (§§ 1–12 GmbHG) und erläutert die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter (§§ 13–34 GmbHG). Berücksichtigt sind die Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts und das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz.

Ferner sind alle wichtigen BGH-Entscheidungen zu den Neuerungen des MoMiG eingearbeitet und im Hinblick auf ihre Auswirkungen in der täglichen Praxis untersucht.

Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein Register erschließen den Band.

Die beiden Bände 2 und 3 werden voraussichtlich noch in diesem Jahr erscheinen.

**Stiftungsrecht. Kommentar. Von Christoph Stumpf, Joachim Suerbaum, Martin Schulte und Rudolf Pauli. – 2., aktual. u. ergänzte Aufl. – München: Beck, 2015. XXXI, 816 S. ISBN 978-3-406-66576-9; € 115.–**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das komplette Stiftungsrecht. Der Band behandelt privates und öffentliches Stiftungsrecht, die landesrechtlichen Kodifikationen, das kirchliche Stiftungsrecht und das Stiftungssteuerrecht.

Klar strukturiert und übersichtlich aufbereitet sind die wesentlichen Themen des Stiftungsrechts dargestellt.

Nach einer ausführlichen Einleitung folgen die Abschnitte:

- Stiftungsprivatrecht (§§ 80–88 BGB)
- Landesstiftungsrecht mit Anerkennung, Publizität und Stiftungsaufsicht einschließlich des Abdrucks aller 16 Landesstiftungsgesetze
- das kirchliche Stiftungsrecht der katholischen und evangelischen Kirche und der sonstigen Religionsgemeinschaften

– Stiftungssteuerrecht, u.a. mit den einschlägigen Bestimmungen der AO, des EStG und des ErbStG.

In die Neuauflage wurde erstmals eine Basiskommentierung der aktuellen IDW-Standards zur Rechnungslegung von Stiftungen sowie Ausführungen zu Publizität, Mitbestimmung und Konzernverbund aufgenommen.

Das Werk ist auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Eingearbeitet wurden u.a. die Änderungen durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz und der Anwendungserlass zur AO (im Auszug).

**Seltenreich, Stephan: Besteuerung von Ärzten, Zahnärzten und ärztlichen Kooperationen. Steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Finanzierung, Gestaltungspraxis. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2014. XXVIII, 372 S. ISBN 978-3-7910-3068-5; € 89,95.**

In den letzten Jahren hat im Gesundheitswesen ein stetiger struktureller Wandel stattgefunden, der auch den steuerlichen Bereich erfasst.

Das Werk informiert sowohl über die Besteuerung für Einzelpraxen als auch für verschiedene ärztliche Kooperationsformen. Es werden dabei zivil-, gesellschafts-, vertragsarzt- und berufsrechtliche Besonderheiten berücksichtigt. Dargestellt werden die Besteuerung des Alltagsbetriebs wie auch die steuerlichen Folgen von Umstrukturierungen und Übernahmemöglichkeiten bei Fortführung oder Kauf/Verkauf von Arztpraxen. Auch Sonderformen der ärztlichen Betätigung wie belegärztliche Tätigkeit oder angestellte Ärzte in Praxen und Krankenhäusern werden thematisiert.

Der Anhang bietet Musterverträge für typische Konstellationen wie Praxiskauf, Praxisgemeinschaftsvertrag, Mietvertrag über Praxisräume.

**Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht. Hrsg. von Hans Buschbell. – 4., überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. L, 1332 S. ISBN 978-3-406-66294-2; € 149.–**

Der Band aus der Reihe "Münchener Anwaltshandbuch" aus dem Beck-Verlag erläutert die großen Bereiche des Straßenverkehrsrechts:

- verwaltungsrechtliches Führerscheilverfahren,
- verkehrsrechtliches Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
- Straßenverkehrshaftungsrecht
- Recht der Kraftfahrtversicherung.

Zudem werden Aspekte der Mandatsannahme und Mandatsorganisation zu den einzelnen Teilgebieten vorangestellt. Spezielle Themen wie verfahrensrechtliche Fragen und Fragen des Steuerrechts sind in einem eigenen Abschnitt behandelt. Auch das Thema vertragliche Beziehungen im Verkehrsrecht (z.B. Pkw-Kauf, Pkw-Leasing) wird beleuchtet. Aufbereitet sind die Grundzüge des Transportrechts und des Gefahrgutrechts, sowie der Sozialvorschriften – Lenk- und Ruhezeiten.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen, Checklisten zur Abwicklung komplexer Problembereiche und Übersichten zu zahlreichen Einzelfragen angeboten.

Die Neuauflage berücksichtigt Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur mit dem Rechtsstand September 2014.

Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

**Familienrecht. Scheidung, Unterhalt, Verfahren. Kommentar. Mitbegründet von Kurt H. Johannsen. Hrsg. von Dieter Henrich. – 6., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2015. XXVIII, 2432 S. ISBN 978-3-406-66569-1; € 149.–**

Das Werk behandelt alle wichtigen Bestimmungen des Familienrechts. Der Kommentar befasst sich insbesondere mit dem Recht des Getrenntlebens, der Scheidung und den Scheidungsfolgen. Neben dem materiellen Recht werden die einschlägigen Verfahrensvorschriften dargestellt, wobei insbesondere auch die internationalprivat- und verfahrensrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Neuauflage verarbeitet die teilweise umfangreichen Änderungen, die zu den kommentierten Normen aus BGB, FamFG und ZPO im Verlauf der 17. Wahlperiode ergangen sind, u.a. die Änderungen des Prozesskostenhilfe- und Kostenrechts. Einige Kommentierungsabschnitte ausgeschiedener Autoren werden durch neue Autoren vollständig überarbeitet.

**Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Kommentar. Begründet von Fritz Riedel und Heinrich Sußbauer. Bearb. von Sabine Ahlmann ... – 10., völlig Neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2015. XX, 1221 S. ISBN 978-3 8006-3766-9; € 149.–**

Das Standardwerk erscheint in seiner 10. Auflage in einer komplett überarbeiteten Fassung. Ein neues Autorenteam bringt seine Erfahrungen aus jahrelanger Praxis in der Justiz in den Kommentar ein. Die Ausführungen wurden deutlich erweitert und um aktuelle Rechtsprechung angereichert. Praxiswichtige Ausführungen zu vielen Details, wie beispielsweise zur Anrechnung der Geschäftsgebühr, wurden ergänzt. Besonderer Wert wurde auf Detailreichtum, Nachweisdichte, Informationstiefe und Aktualität gelegt.

Seit der Voraufgabe waren 31 Reformgesetze einzuarbeiten, darunter das Justizmodernisierungsgesetz, die Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, die Neuregelung des Verbots der

Vereinbarung von Erfolgshonoraren, das FamFG sowie das Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts. Im Gegenzug wurde auf historische Ausführungen zur früheren BRAGO verzichtet. Aktuell sind das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts berücksichtigt.

**Gottwald, Uwe und Peter Mock: Zwangsvollstreckung. Kommentar zu den §§ 704 – 898 ZPO mit Antrags- und Klagemustern für die Rechtspraxis. – 7., überarb. und erg. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2015. 1822 S. (Haufe Recht Kommentar) ISBN 978-3-648-05314-0 € 98.–**

Der eingeführte Praxis-Kommentar bietet eine Kombination aus klassischer Kommentierung und Formularbuch der §§ 704-898 ZPO auf dem aktuellen Rechtsstand. Das Werk ist auf die Bedürfnisse der vollstreckungsrechtlichen Praxis ausgerichtet. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur ist berücksichtigt. In die Erläuterungen sind die zahlreichen Änderungen seit der Voraufgabe eingearbeitet:

- das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten
  - die Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)
  - die Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
  - das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften
  - die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013
  - die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV).
- Die Kommentierung der Paragraphen erfolgt nach einem Grundraster, das in den einzelnen Abschnitten die Punkte Grundsatz und Zweck, Entscheidungen, Ausführungen, Gebühren, Aufsatzliteratur und Muster umfassen kann. Der Band bietet rund 150 Arbeitshilfen und Muster zum Zwangsvollstreckungsrecht.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zusätzlich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.